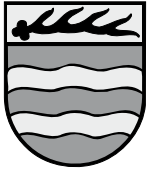


Schlierbacher Mitteilungen



Amtsblatt der Gemeinde
Freitag, 2. Februar 2018
Jahrgang 61

Nummer 5
Einzelpreis 0,50 €

BÜRGEREMPfang

Freitag, 02. Februar 2018

19.30 Uhr, Dorfwiesenhalle



- ❖ **Bürger- und Sportlerehrungen**
- ❖ **Interessante Gäste**
- ❖ **Informative Gespräche**



Schauen Sie doch mal vorbei - wir freuen uns auf Sie !!!

Amtliche Bekanntmachungen

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016

Mit seinem Grundsatzbeschluss vom 21. Januar 2013 hat der Schlierbacher Gemeinderat die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zum 1. Januar 2016 beschlossen. Nach den landesrechtlichen Bestimmungen haben sämtliche Kommunen in Baden-Württemberg spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 die neuen Regelungen anzuwenden.

Zentrales Kernstück im Umstellungsprozess ist dabei die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die erstmals vollumfänglich das gesamte Vermögen der Gemeinde darstellt. Hierfür mussten zunächst sämtliche Straßen, Brücken, Grundstücke, Gebäude, Sportanlagen, Spielplätze, Maschinen, Fahrzeuge, Büroeinrichtungen, Vorräte usw. erfasst und anschließend einzeln mit dem Wert zum Bilanzstichtag bewertet werden – insgesamt rund 2.000 Positionen.

Ende November 2017 konnten die Arbeiten für die Eröffnungsbilanz abgeschlossen werden; demnach beläuft sich die Bilanzsumme der Gemeinde Schlierbach zum 1. Januar 2016 auf insgesamt 42.466.415,16 €.

Der Gemeinderat hat nun in seiner Sitzung vom 22. Januar 2018 die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016 gemäß den Vorgaben der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung formell festgestellt:

Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016:

AKTIVSEITE	
1. Vermögen	42.466.266,09
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.250,40
1.2 Sachvermögen	37.684.085,24
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.167.730,37
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.587.445,30
1.2.3 Infrastrukturvermögen	15.907.760,70
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	65.570,05
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	248.799,77
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	269.190,08
1.2.8 Vorräte	20.333,15
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	417.255,82
1.3 Finanzvermögen	4.760.930,45
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	582.590,06
1.3.3 Sondervermögen	0,00
1.3.4 Ausleihungen	93.500,00
1.3.5 Wertpapiere	2.135.948,51
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	580.782,28
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00
1.3.8 Privatrechtliche Forderungen	355.564,80
1.3.9 Liquide Mittel	1.012.544,80
2. Abgrenzungsposten	20.149,07
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	20.149,07
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
Bilanzsumme Aktiva	42.466.415,16

Wichtige Rufnummern

Polizei Notruf	110
Rettungsdienst / Notarzt	112
DRK Krankentransport	19222
Störungsmeldung Gas/Wasser	
EVF Göppingen	07161 / 77677
Störungsmeldung Strom	
EnBW	0800 3629477
Giftnotrufzentrale	
Universitätskinderklinik Freiburg	0761/19240
Polizeiposten Ebersbach	07163/10030
Polizeirevier Uhingen	07161/93810

PASSIVSEITE	
1. Eigenkapital	31.934.133,96
1.1 Basiskapital	31.934.133,96
1.2 Rücklagen	0,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ergebnisrücklage nicht möglich ist	0,00
2. Sonderposten	9.330.595,99
2.1 für Investitionszuweisungen	3.587.154,37
2.2 für Investitionsbeiträge	4.701.855,72
2.3 für Sonstiges	1.041.585,90
3. Rückstellungen	375.828,02
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	348.749,33
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	27.078,69
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00
4. Verbindlichkeiten	522.589,77
4.1 Anleihen	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	518.676,12
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	3.913,65
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	303.267,42
Summe Passivseite	42.466.415,16

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schlierbach
 Verantwortlich für die Berichte der Gemeinde und die amtlichen Bekanntmachungen:
 Bürgermeister Paul Schmid oder sein Stellvertreter im Amt
 Telefon 0 70 21 / 9 70 06 - 0, Fax 9 70 06 - 30
 E-Mail: gemeinde@schlierbach.de

Verantwortlich für den übrigen Inhalt sowie Verlag,
 Anzeigenannahme, Herstellung und Vertrieb:
 GO Verlag GmbH & Co. KG
 Alleenstraße 158, 73230 Kirchheim unter Teck
 Telefon 0 70 21 / 9 7 50 - 0, Fax 9 7 50 - 33.

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde erscheint einmal wöchentlich freitags. Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisteramt aufgegeben werden.
 Redaktionsschluss mittwochs, 11 Uhr. Änderungen des Erscheinungstages und des Redaktionsschlusses wegen Feiertagen vorbehalten. Anzeigen können auch direkt beim Verlag aufgegeben werden.

Bezugspreise: Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 1,53 € pro Monat, bei Postzustellung 9,00 € (inkl. Portoanteil 7,47 €) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt 0,50 €. Alle Bezugspreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Das Bezugsgeld ist bei Zahlung per Rechnung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 0 70 21 / 9 7 50 - 37 oder - 38, per Fax unter 9 7 50 - 495 oder per E-Mail: vertrieb@go-kirchheim.de.
 Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

Öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016, einschließlich des zugehörigen Anhangs, liegt gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Haushaltsrechts in Verbindung mit § 95 b Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Zeit **von Montag, den 5. Februar 2018, bis einschließlich Mittwoch, den 14. Februar 2018**, auf dem Rathaus, Zimmer 12 (1. Obergeschoss), während den üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Bürgermeisteramt

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle Schlierbach (Dorfwiesenhalle) und die Bürgerräume im Rathaus Schlierbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Gemeinderat am 22. Januar 2018 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle Schlierbach (Dorfwiesenhalle) und die Bürgerräume im Rathaus Schlierbach beschlossen:

Art. 1

§ 10 Abs. 4 und Abs. 5 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle Schlierbach und die Bürgerräume im Rathaus erhält folgende Fassung:

§ 10 Gebührenregelung

(4) Für **Veranstaltungen** werden pro Tag nachstehende Gebühren erhoben:

Öffentliche Tanzveranstaltungen in der Gemeindehalle

Schlierbacher Vereine und Organisationen	120,- €
Sonstige Veranstalter	270,- €

Sonstige Veranstaltungen**In der Gemeindehalle**

Schlierbacher Vereine und Organisationen	90,- €
Sonstige Veranstalter	210,- €

Im Gymnastiksaal der Gemeindehalle

Schlierbacher Vereine und Organisationen	35,- €
Sonstige Veranstalter	80,- €

Im Bürgersaal im Rathaus

Schlierbacher Vereine und Organisationen	25,- €
Sonstige Veranstalter	50,- €

Im Bürgerraum im Rathaus

Schlierbacher Vereine und Organisationen	25,- €
Sonstige Veranstalter	50,- €

Veranstaltungen sind vor allem Belegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplans, Turniere und Verbands-spiele mit Entgelterhebung. Mit diesen Gebühren sind Raum-miete und Benutzung der Lautsprecheranlage abgegolten.

(5) Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben:

Bei der Benutzung der **Gemeindehalle (Dorfwiesenhalle)**

a) Gebühr für Küchenbenutzung (Einrichtung und Maschinen)	50,- €
--	--------

b) Gebühr für Auf- und Abstuhlen (sofern dies nicht vom Veranstalter selbst besorgt wird)	120,- €
c) Reinigungs- und Energieverbrauchskosten bei der Benutzung der Halle	100,- €
d) Reinigungs- und Energieverbrauchskosten bei der Benutzung des Gymnastiksaals	50,- €
e) Reinigungs- und Energieverbrauchskosten bei der Benutzung von Halle und Gymnastiksaal	125,- €
f) Sofern der Veranstalter die Räume nicht besenrein verlässt, verdoppeln sich die Gebühren nach Buchstabe c) bis e)	

Bei der Benutzung der **Büggerräume im Rathaus**

a) Reinigungs- und Energieverbrauchskosten bei der Benutzung des Bürgersaals	45,- €
b) Reinigungs- und Energieverbrauchskosten bei der Benutzung des Büggerraums	25,- €
c) Reinigungs- und Energieverbrauchskosten bei der Benutzung von Bürgersaal und Büggerraum	60,- €
d) Sofern der Veranstalter die Räume nicht besenrein verlässt, verdoppeln sich die Gebühren nach Buchstabe a) bis c)	

Art. 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder einer anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb Jahresfrist geltend gemacht hat.

Schlierbach, den 2. Februar 2018

Schmid
Bürgermeister

Neufassung der Gebührenordnung für die Sporthalle Bergreute

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach hat am 22. Januar 2018 folgende **Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle „Bergreute“** beschlossen:

§ 1**Allgemeiner Erhebungsgrundsatz**

1. Die Gemeinde Schlierbach stellt der örtlichen Schule, den Vereinen, Gruppen und Institutionen die Sporthalle mit Nebeneinrichtungen zur Sportausübung zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Halle erfolgt nach Maßgabe des Belegungsplans bzw. nach Einzelbescheiden.
3. Für die Benutzung der Halle und deren Nebeneinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Der Schule Schlierbach sowie den Kindergärten steht die Sporthalle entsprechend dem jeweiligen Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Bezahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. **Übungsbetrieb:**
Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzung nach dem Belegungsplan. Verbandsspiele ohne Entgelterhebung werden wie Übungsbetrieb behandelt.
2. **Veranstaltungen:**
Veranstaltungen sind vor allem Hallenbelegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplans, Turniere und Verbandsspiele mit Entgelterhebung.

§ 4 Höhe des Entgelts

Das Entgelt beträgt bei Benutzung der Sporthalle einschließlich Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Benutzung der Duschen und der Sportgeräte im üblichen Umfang

- a) für den Übungsbetrieb örtlicher Vereine
 - Erwachsene
je Hallendrittel und Stunde: 5,50 €
 - Jugendliche (vor 20.00 Uhr)
je Hallendrittel und Stunde: 2,50 €
- b) für den Übungsbetrieb von Auswärtigen, Betriebs-sportgruppen und dgl.
 - Erwachsene und Jugendliche
je Hallendrittel und Stunde: 15,00 €
- c) für Veranstaltungen örtlicher Vereine
 - Erwachsene
bis zu 4 Std.: 110,00 €
über 4 Std.: 170,00 €
 - Jugendliche
bis zu 4 Std.: 55,00 €
über 4 Std.: 85,00 €
- d) für Veranstaltungen von Auswärtigen, Betriebssport-gruppen und dgl.
 - Erwachsene und Jugendliche
bis zu 4 Std.: 200,00 €
über 4 Std.: 300,00 €
- e) für die Benutzung der Teeküche
pro Tag: 35,00 €

Der Bürgermeister kann im Einzelfall bei Belegungen von besonderem sportlichen oder kulturellen Wert zur Vermeidung von Härten die Miete ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung des Belegungsplanes oder der Veranstaltung, in anderen Fällen mit dem Betreten der Halle.
2. Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Laufender Übungsbetrieb und laufende Veranstaltungen werden mit den Vereinen halbjährlich abgerechnet. Maßgeblich für das Entstehen ist der Belegungsplan, nicht die tatsächliche Inanspruchnahme.

3. Die Gemeindeverwaltung kann bei Einzelveranstaltungen die Gebühr im Voraus erheben. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
4. Wird eine genehmigte Veranstaltung aus nicht von der Gemeinde zu vertretenden Gründen abgesagt, wird eine Verwaltungsgebühr von 50 %, mindestens aber 10 € erhoben.

§ 6 Hinweis auf die Benutzungsordnung

Bei Beschädigung werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Sie sind gegen den Gebührenschuldner zu richten.

§ 7 Kostensätze

1. Die Reinigung der Teeküche hat der Veranstalter vorzunehmen. Ansonsten wird ein Kostenersatz nach Zeitaufwand erhoben.
2. Im Falle übermäßiger oder missbräuchlicher Benutzung der Duschräume wird ein besonderer Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
3. Für über den allgemeinen Gebrauch hinaus gehende Verschmutzungen, insbesondere auch bei Missachtung des Haftmittelverbotes, wird für die Reinigung ein Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10. Oktober 2011 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder einer anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb Jahresfrist geltend gemacht hat.

Schlierbach, den 2. Februar 2018

Schmid
Bürgermeister

Wartungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung

In der Zeit von 12. bis 16. Februar werden turnusgemäß Reparaturarbeiten an den Straßenbeleuchtungen vorgenommen. Aus diesem Grund wird die Straßenbeleuchtung in Abschnitten zeitweise tagsüber eingeschaltet. Nicht funktionierende Leuchten können nur aufgrund von Schadensmeldungen repariert werden. Hierbei sind wir auf die Mithilfe der Bevölkerung angewiesen. Wir bedanken uns für Ihre Meldungen und bitten

Sie auch weiterhin um Mitteilung von defekter Beleuchtung im Gemeindegebiet. Hierdurch kann die Wartung und Reparatur gezielt durchgeführt und Kosten gespart werden. Defekte Leuchten können bei Frau Tuncer und Frau Stephan, Bürgerbüro, Zimmer 1, gemeldet werden (Telefon: 07021/97006-0, E-Mail: l.tuncer@schlierbach.de, b.stephan@schlierbach.de).

Steuererklärungsdrucke 2017

Die Vordrucke für die Steuererklärung sind ab sofort im Rathaus, Zimmer 1, während der üblichen Sprechstunden erhältlich.



Schulnachrichten



Förderverein der Schule Schlierbach e. V.

Ansprechpartnerin: Stephanie Ivsic
Telefon 07021/736787
E-Mail: foerdereverein-schule-schlierbach@web.de
www.foerdereverein-schule-schlierbach.de

Liebe Mitglieder,
es ist wieder soweit. Das neue Jahr hat begonnen und die Mitgliedsbeiträge werden fällig.
Der Lastschriftinzug erfolgt zum **1. Februar 2018**. Vielen Dank für eure finanzielle Unterstützung.

Herzliche Grüße
Euer Förderverein der Schule Schlierbach e. V.

vhs Volkshochschule Schlierbach

Schau hin, was dein Kind im Internet macht! Mediennutzung und Medienkompetenz Für Eltern von Kindern ab Klasse 5

Das Internet kann Segen und Fluch zugleich sein. Es erleichtert vieles, es erschließt uns die Welt, aber die Gefahren sind leider da. Gerade Eltern werden besonders gefordert, wenn sie ihre Kinder beim richtigen Umgang mit Computer, Handy und Internet gut begleiten wollen. WhatsApp, Instagram, Snapchat, YouTube, Musical.ly und Co. sind längst ins Kinderzimmer eingezogen und aus dem Alltag der Kinder kaum mehr wegzudenken. Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt. Der Referent wird Ihnen die rechtlichen Konsequenzen von Hassgruppen, Cybermobbing etc. aufzeigen und Sie informieren, warum ein YouTube-Star von Kindern so gefeiert wird.

Ralf Liebrecht,
Polizeipräsidium Ulm, Kriminalprävention
Dienstag, 20. Februar 2018, 19.30 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal
Verwaltungsgebühr: 5,00 €
Anmeldung erforderlich!

Bodystyling/Rücken-fit

Nr. 3.2.57

Bodystyling

Mit Bodystyling zu einer sportlichen Figur. Durch gezielte Übungen wird die gesamte Muskulatur gestrafft und gekräftigt. Durch spezielle Übungen werden die Problemzonen wie Bauch, Beine und Po geformt. Dazu gibt es fetzige Musik und am Schluss eine wohlverdiente Entspannung.

Michaela Friederich, lizenzierte Übungsleiterin

Donnerstag, 22. Februar 2018, 18.30 bis 19.30 Uhr

16 Abende

Dorfwiesenhalle, Gymnastikraum

Gebühr: 88,00 €

Nr. 3.2.58

Rücken-Fit

Ein Training zur Stärkung der Rumpf- und Rückenmuskulatur

Haltungs- und Rückenproblemen wird vorgebeugt sowie rückenfreundliches Verhalten im Alltag trainiert.

Die alltagsrelevanten Muskeln werden intensiv gekräftigt, die Wirbelsäule stabilisiert, Tiefenmuskeln aktiviert sowie das optimale Zusammenspiel aller Muskeln gefördert.

Michaela Friederich, lizenzierte Übungsleiterin

Donnerstag, 22. Februar 2018, 19.45 bis 20.45 Uhr

16 Abende

Dorfwiesenhalle, Gymnastiksaal

Gebühr: 72,00 €



Kindergarten- nachrichten



Gebrüder-Weiler- Kindergarten

Besuch der Verkehrspolizei am Mittwoch, den 24. Januar 2018



Zehn Vorschulkinder warteten an diesem Morgen voller Ungeduld und mit großer Neugier auf die Verkehrspolizisten. Und dann war es soweit und sie kamen sogar zu dritt! Wir lernten einen tollen Spruch, den wir auch lauthals schreien durften: „Wir gehen nicht mit fremden Leuten“ und auch, dass man sich im Auto anschnallen muss. Wie man sich das merken

kann, ganz einfach, wir zählten an den Fingern auf: „Einsteigen, Kindersitz, anschnallen, Klick“. „So und jetzt Kinder, wollen wir noch üben, wie man richtig am Zebrastreifen über die Straße geht“, sagten die Verkehrspolizisten. Gesagt, getan und nach der Anleitung der Polizisten durften immer zwei Kinder zusammen über den Zebrastreifen gehen. Wir haben es alle toll gemacht und durften zum Abschluss das Martinshorn des Polizeiautos hören und auch in das Auto hineinsitzen. Zum Abschied ertönte dann erneut einmal kurz das Martinshorn und wir winkten dem Auto und den Polizisten nach. Es war ein super Besuch und wir sagen noch einmal Danke dafür.

Die Kinder mit den Erzieherinnen
des Gebrüder-Weiler-Kindergartens

Fundsachen

Schwarzer Knirpsschirm (Silcherstraße)

Standesamtliche Mitteilungen und Geburtstage

Alters- und Ehejubilare

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 50 Bundesmeldegesetz nur noch der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag sowie außerdem die Ehejubilare (goldene Hochzeit, diamantene Hochzeit usw.) veröffentlicht werden dürfen!

Wir gratulieren recht herzlich und wünschen alles Gute
am 7. Februar Saliha Cimir zum 75. Geburtstag

und auch den Jubilaren, die aus persönlichen Gründen nicht genannt sein wollen.

Standesamtliche Mitteilungen

Geburt:

12. Dezember: Johanna Lisa
Eltern: Katrin und Michael Rieker

Sonstige Bekanntmachungen

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis an der Klinik am Eichert,
Eichertstraße 3, 73035 Göppingen
Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertage: 8 – 22 Uhr

Notfallpraxis an der Helfenstein Klinik,
Eybstraße 16, 73312 Geislingen
Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertage: 8 – 22 Uhr

Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Achtung: Neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: kostenfreie Rufnummer 116117.

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis an der Klinik am Eichert,
Eichertstraße 3, 73035 Göppingen
Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertage: 8 – 22 Uhr
Zentrale Rufnummer: 116117

Außerhalb der Öffnungszeiten wird um Kontaktaufnahme mit der Kinderklinik des Klinikum am Eichert gebeten (zentrale Rufnummer: 07161/64-0)

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Zentrale Rufnummer: 0180 5 0112098

HNO-Bereitschaftsdienst

Zentrale Notfallpraxis an der Uniklinik Tübingen
Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertag 8 – 22 Uhr
Zentrale Rufnummer: 01806/070711

Zahnärztlicher Notfalldienst

Auskunft unter der Telefonnummer 0711/7877766

Apothekendienst

Samstag, den 3. Februar 2018

Süd-Apotheke Kirchheim, Dettinger Straße 43, Kirchheim,
Telefon 2603

Sonntag, den 4. Februar 2018

Rauner-Apotheke Kirchheim, Tannenbergstraße 40,
Kirchheim, Telefon 52101

Für die Richtigkeit der Notfalldienste können wir keine Gewähr übernehmen!



**Diakoniestation des
Krankenpflegevereins
Schlierbach e.V.**

**Hauptstraße 35, Seniorenwohnanlage Rose,
Wir pflegen – versorgen – helfen**

Rufen Sie uns an, damit es weitergeht
Häusliche Kranken und Altenpflege

Beratungsbesuche für die Pflegeversicherung

**Krankenpflegestation, Telefon 44243 Sprechen Sie
gerne auch auf den Anrufbeantworter; wir rufen Sie
zurück, Fax 488855 oder in dringenden pflegerischen
Notfällen 0172/7141985.**

Haben Sie Fragen? Dann melden Sie sich doch!

**Unsere Sprechzeiten: Mo. – Fr. 11 – 12 Uhr
und nach Vereinbarung**

Zu Beratungsbesuchen für die Pflegeversicherung kommen wir gerne bei Ihnen vorbei.

Wochenenddienste am 3. und 4. Februar

Schwester Anke, Schwester Sylvia und Schwester Verena



Schwester Anke

Schwester Sylvia

Schwester Verena

**Hauswirtschaftliche Versorgung
Nachbarschaftshilfe und Familienpflege**

**Einsatzleiterin Monika Rehm,
Telefon 4829650, Telefax 48 88 55**

Sprechzeit: Montag: 10.00 – 11.00 Uhr
Anrufzeit: Donnerstag: 16.00 – 17.00 Uhr
sowie Sprechzeiten nach Vereinbarung.
Wir vermitteln auch Essen auf Rädern.

**In der ambulanten Pflege suchen wir eine/n Mitarbeiter/
in in Rahmen von Teilzeit. Wir freuen uns auf Ihre Bewer-
bung.**